



V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Raab vom 12. Dezember 2024, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich **für Haushalte** und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:
pro Haushalt€ 72,27
2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich **für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw., in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private)**:
 - a) pro 90-Liter-Restabfall-Tonne€ 43,36
 - b) pro 120-Liter-Restabfall-Tonne€ 57,82
 - c) pro 770-Liter-Restabfall-Container€ 371,01
 - d) pro 1100-Liter-Restabfall-Container€ 530,01

II. MENGENGEBÜHR:

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:
 - a) pro 90-Liter-Restabfall-Tonne€ 5,99
 - b) pro 120-Liter-Restabfall-Tonne€ 8,00
 - c) pro 770-Liter-Restabfall-Container€ 47,67
 - d) pro 1100-Liter-Restabfall-Container€ 65,90
 - e) pro 60-Liter-Restabfall-Sack€ 5,909
2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:
 - a) pro 90-Liter-Restabfall-Tonne€ 5,99
 - b) pro 120-Liter-Restabfall-Tonne€ 8,00
 - c) pro 770-Liter-Restabfall-Container€ 43,56
 - d) pro 1100-Liter-Restabfall-Container€ 55,28
 - e) pro 60-Liter-Restabfall-Sack€ 5,909

- III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines **60-Liter-Grünschnittsacks** und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack€ 3,655

IV. Abholung **sperriger Abfälle**:
Für den geleisteten Zeitaufwand pro angefangene Stunde€ 50,000

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Ziff. I sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin
Mag.^a Agnes Reiter

Angeschlagen am: 13.12.2024
Abgenommen am: 30.12.2024